

**Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Dittes (PDS)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Innenministeriums**

**Situation der Flüchtlinge aus dem Kosovo**

Die **Kleine Anfrage 1203** vom 6. April 2004 hat folgenden Wortlaut:

Angesichts der jüngsten Eskalation der Gewalt im Kosovo hat das UN-Flüchtlingskommissariat dazu aufgerufen, Minderheitenangehörigen aus dem Kosovo weiterhin internationalen Schutz zu gewähren. Inzwischen wurde der Flugverkehr in den Kosovo eingestellt und die UN-Verwaltung für den Kosovo (UNMIK) hat bis auf weiteres alle Abschiebeflüge gestoppt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele aus dem Gebiet des Kosovo stammende Asylsuchende leben derzeit in Thüringen und wie hoch ist der jeweilige Anteil von Angehörigen ethnischer Minderheiten, u.a. Serben, Roma oder Aschkali?
2. Wie viele aus dem Gebiet des Kosovo stammende Bürgerkriegsflüchtlinge leben derzeit in Thüringen und wie hoch ist der jeweilige Anteil von Angehörigen ethnischer Minderheiten, u.a. Serben, Roma oder Aschkali?
3. Wie verteilen sich die verschiedenen Aufenthaltstitel innerhalb der Gruppe der aus dem Gebiet des Kosovo stammenden Asylsuchenden?
4. Auf wie viele Jahre beläuft sich die durchschnittliche Aufenthaltsdauer von Asylsuchenden und Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo in der Bundesrepublik?
5. Wie viele abgelehnte Asylsuchende und sonstige Ausländer wurden im Jahr 2003 und bisher in 2004 in den Kosovo abgeschoben?
6. Befinden sich in Thüringen aus dem Gebiet des Kosovo stammende Asylsuchende derzeit in Abschiebehaft, gegebenenfalls wie viele?
7. Hat Thüringen einen Abschiebestopp entsprechend § 54 des Ausländergesetzes in den Kosovo angeordnet, gegebenenfalls wann und mit welcher Dauer?
8. Welche bundeseinheitlichen Regelungen existieren hinsichtlich der Abschiebung von Asylsuchenden und Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Kosovo?
9. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, aufgrund der aktuellen Situation im Kosovo Asylsuchenden und Bürgerkriegsflüchtlingen ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik einzuräumen und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Mai 2004 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Mit Stand 29. Februar 2004 haben sich 292 Personen aus dem Kosovo als Asylbewerber im Freistaat Thüringen aufgehalten. Eine Erfassung nach der Volkszugehörigkeit erfolgt bei Asylbewerbern nicht.

Zu 2.:

Personen, die den rechtlichen Status eines Bürgerkriegsflüchtlings im Sinne des § 32 a des Ausländergesetzes innehaben, halten sich in Thüringen nicht mehr auf. 590 Personen haben eine Duldung aus unterschiedlichen Gründen, wobei es sich bei diesem Personenkreis um ehemalige Bürgerkriegsflüchtlinge oder abgelehnte Asylbewerber handelt (Stand: 29. Februar 2004). Von diesem Personenkreis sind 334 Personen ethnische Albaner, 167 Personen gehören der Volksgruppe der Roma an, 59 der Volksgruppe der Aschkali, neun der Volksgruppe der Serben und 21 sonstigen Volksgruppen.

Zu 3.:

Ein Asylsuchender erwirbt nach Stellung seines Asylantrags kraft Gesetzes eine Aufenthaltsgestattung. Eine Aufenthaltsgestattung haben, wie oben bereits ausgeführt, mit Stand vom 29. Februar 2004 292 Personen. Darüber hinaus befinden sich 590 Personen aus dem Kosovo in Thüringen, die ausreisepflichtig sind und eine Duldung besitzen. Personen, die einen anderweitigen Aufenthaltstitel wie z.B. eine Aufenthaltserlaubnis als Familienangehöriger oder eine Aufenthaltsbewilligung als Studenten besitzen und aus dem Kosovo stammen, werden nicht gesondert erfasst. Im Ausländerzentralregister werden Personen, die aus dem Kosovo stammen, unter der Staatsangehörigkeit "Serbien und Montenegro" erfasst.

Zu 4.:

Zahlenmaterial hierüber liegt der Landesregierung nicht vor.

Zu 5.:

2003 wurden 37 Personen in den Kosovo abgeschoben, 2004 bis zum 15. April sechs Personen.

Zu 6.:

Derzeit befindet sich keine Person, die aus dem Kosovo stammt, in Abschiebehaft.

Zu 7.:

Ein Abschiebestopp auf Grundlage des § 54 Ausländergesetz wurde lediglich für die Angehörigen der serbischen Minderheit aus dem Kosovo angeordnet. Im Übrigen wurde angeordnet, dass die Duldung von ausreisepflichtigen Minderheitenangehörigen nur noch so lange zu verlängern ist, bis im Einzelfall die Rückführung möglich ist. Diese Anordnungen beruhen auf entsprechenden Beschlüssen der Innenministerkonferenz.

Zu 8.:

Bundeseinheitlich gibt es mehrere jeweils freigegebene Beschlüsse der Innenministerkonferenz. Zuletzt hat diese sich in der 171. Sitzung am 6. Dezember 2002 in Bremen zu Tagesordnungspunkt (TOP) 6 und in der 172. Sitzung am 14./15. Mai 2003 in Erfurt zu TOP 11 mit der Angelegenheit befasst. Die vorgenannten Beschlüsse behandeln insbesondere die Rückführung von Minderheiten in das Kosovo. Hierfür ist das zwischen dem Bundesminister des Innern und dem UNMIK-Sonderbeauftragten am 31. März 2003 unterzeichnete Memorandum of understanding zum Beginn des Rückführungsprozesses für die Minderheiten aus dem Kosovo von Bedeutung. Danach ist die Rückführung von Angehörigen der serbischen Minderheit und der Roma zunächst noch ausgeschlossen, andere Minderheitenangehörige können zahlenmäßig begrenzt zurückgeführt werden. Durch die jüngsten Ereignisse im Kosovo waren Abschiebungen dorthin zunächst unmöglich geworden. Die Abschiebung von albanischen Volkszugehörigen ist aber seit kurzem wieder möglich.

Zu 9.:

Ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland ist für Flüchtlinge aus dem Kosovo ausgeschlossen. Dies wurde in den Beschlüssen der Innenministerkonferenz wiederholt auch in Bezug auf die Minderheiten aus dem Kosovo zum Ausdruck gebracht. Diese Auffassung ergibt sich aus den Sicherheitsbedingungen im Kosovo, die sich lokal allerdings beträchtlich unterscheiden. Deshalb erfordert die Rückführung von Minderheitenangehörigen ein behutsames Vorgehen, das durch Prüfungen von UNMIK vor Ort gewährleistet werden kann.

Trautvetter  
Minister